

wägen haben, ob sie die getroffenen Bestimmungen im Ganzen annehmen oder ablehnen wollen.

Die erste in Frage kommende Hauptbestimmung des Vertrages betrifft den Entschluß der Kaiserlichen Regierung, nicht der Sächsischen Regierung, sondern nur einer ihr zu präsentirenden Privatgesellschaft die Concession zum Bau der auf Oesterreichischem Gebiete fallenden Strecke der Zittau-Reichenberger Eisenbahn zu gewähren. Es kann diese Bedingung eine erwünschte für das diesseitige Staatsinteresse nicht sein, da hiermit eine Complication hervorgerufen wird, die besser vermieden worden wäre, und da ferner ohne Gewährleistung eines Zinsenmindestertrages für die Sächsische Strecke eine Gesellschaft für den Bau kaum sich finden dürfte, das System aber, Privatgesellschaften Eisenbahnen unter Zinsengarantie Seiten des Staates zu überlassen, in Sachsen übereinstimmend von Regierung und Ständen, seit längerer Zeit als ein unvortheilhaftes für den Staat betrachtet und nie angenommen worden ist. Auch darf nicht unerwogen bleiben, daß, wenn durch die in Aussicht stehende Fortführung der Eisenbahn von Reichenberg nach Pardubitz einer- und von Löbau über Gottbus nach Berlin andererseits das Zwischenglied Zittau-Reichenberg eine weit erhöhte Bedeutung und Ertragsfähigkeit gewinnen würde, dieß zum guten Theile nur auf Kosten der Sächsisch-Böhmischen Bahn geschehen könnte, und man deshalb wohl wünschen müßte, es möchte was der Staat auf der einen Seite verlöre, auf der andern auch ihm und nicht einer Actiengesellschaft zu Gute gehen.

Die Deputation hat sich aus diesen Gründen für verpflichtet erachtet, an den Herrn Regierungscommissar die Frage zu richten, ob gerade jener Punct des Uebereinkommens ein solcher gewesen sei, auf den die jenseitige Regierung mit Entschiedenheit bestanden habe, oder ob ein etwaiger nachträglicher Antrag auf Abänderung desselben einigen Erfolg verspreche? Es ist der Deputation aber erwidert worden, daß die Kaiserliche Regierung großes Gewicht auf diesen Punct gelegt und geradezu erklärt habe, es sei ihr unmöglich, denselben aufzugeben.

Hiernach bleibt lediglich die Erwägung übrig, ob die Bedingung als eine solche zu betrachten sei, welche zu Ablehnung des ganzen Projectes veranlassen müßte, eine Frage, welche die Deputation jedoch nicht zu bejahen vermag. Das Gewicht der aufgestellten Bedenken wird wesentlich dadurch vermindert, daß der Betrieb der hier in Frage stehenden Eisenbahn für alle Zeit in den Händen der Sächsischen Regierung bleiben soll, unter Bedingungen, die nur als vortheilhaft für das Staatsinteresse bezeichnet werden können, daß ferner die